



Um niedergelassene Mediziner und ihr Steuern-Management geht es im Interview von PraxXpert® mit der Leipziger Wirtschaftsberaterin.

Foto: pixabay.com

Die Anpassung des Mindestlohnes 2017 ist Thema auch in vielen Arztpraxen

Interview mit JANA WOLLENBERGER, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin der Kanzlei Wollenberg & Wissing, Leipzig und Quedlinburg.

VON MARLIES DÄBERITZ

Für niedergelassene Mediziner ist die steuerliche Gestaltung ihres Praxisbetriebes ein weites und oft kompliziertes Feld. Worauf ist besonders zu achten und welche steuerrechtlichen Änderungen stehen 2017 ins Haus? Das erläutert Wirtschaftsprüfer und Steuerberater JANA WOLLENBERG von der Leipziger Steuerkanzlei Wollenberg & Wissing im Interview.

Mediziner mit eigener Praxis sollten bei vielen wirtschaftlichen Entscheidungen immer auch an die jeweiligen steuerrechtlichen Belange denken. Welche Bereiche haben die gravierendsten steuerlichen Auswirkungen für den Arzt?

JANA WOLLENBERG: Die wichtigsten Entscheidungen sind in der Regel die mit den größten finanziellen Auswirkungen. Dabei sind vor allem Ausgabeposten der Arztpraxis zu beachten, insbesondere die Personalkosten. Hinzu kommen die Investitionen der jeweiligen Arztpraxis. Hier ist – neben der Anschaffung praxisindividueller Geräte - der betriebliche PKW immer ein Thema.

IGEL-Leistungen und die Vorsteuer als Bestandteil des Steuer-Paketes

Manche Ärzte erzielen außerdem noch umsatzsteuerpflichtige Erlöse aufgrund ihres Leistungsspektrums oder indem sie individuelle Gesundheitsleistungen (IGEL) erbringen. Insbesondere kann das Gynäkologen, Hautärzte oder Chirurgen betreffen. Es lohnt unbedingt, die Ärzte für dieses Thema zu sensibilisieren, weil es um die optimale Geltendmachung der damit verbundenen Vorsteuer geht.

Selbstverständlich ist für die Liquiditätsplanung des Arztes immer die individuelle steuerliche Situation, d.h. die Einkommensteuervorauszahlungen maßgebend. Hierbei kommt es vor allem auf eine genaue und zeitnahe Prognose der zu erwartenden Einkünfte und eine enge Abstimmung mit dem Steuerberater an.

Der [Mietvertrag für eine Praxis](#) hat viele Facetten. Eine davon ist z.B. die Frage, wer die gebäudespezifischen Investitionen trägt, damit die Räume dem Nutzungszweck als Praxis entsprechen. Finanziert der Vermieter oder der Mieter die Investition z.B. für einen [Praxis-Umbau](#)? Was wäre für den Praxismieter steuerlich günstiger?

JANA WOLLENBERG: Die Frage ist nicht so einfach zu beantworten. Unter bestimmten Bedingungen gibt es steuerlich keine Unterschiede. Handelt es sich bspw. um einen 10-Jahres-Mietvertrag und eine Investition in Höhe von 10.000 Euro, so würde der Vermieter diesen Betrag über 10 Jahre mieterhöhend auf die Mieter umlegen. Das bedeutet für den Arzt also: Jährlich 1.000 Euro mehr Miete und damit 1.000 Euro höhere Betriebsausgaben pro Jahr, die steuerlich geltend gemacht werden können.

[Praxis-Umbau](#) über höhere Miete oder Eigen-Investition finanzieren?

Zahlt hingegen der Mieter die Investition von 10.000 Euro, so ist dieser Betrag über die Laufzeit des Mietvertrags abzugrenzen, in diesem Fall ebenso 10 Jahre. Dann erscheint der Betrag jährlich unter Betriebsausgaben in Höhe von 1.000 Euro in den Abschreibungen.

Finanzmathematisch betrachtet, wäre in diesem Beispiel natürlich die höhere Jahresmiete günstiger, da sich dabei die Zahlung des Investitionsbetrages über 10 Jahre erstreckt.

Grundsätzlich sind solche Fragen aber in jedem Einzelfall immer individuell zu entscheiden.

Beim Mietvertrag einen späteren Praxisverkauf im Blick haben?

Ist es beim Thema Arztpraxis und Steuern ratsam, bereits beim Mieten von Praxisräumen aus steuerlicher Sicht den späteren Praxisverkauf zu bedenken?

JANA WOLLENBERG: Selbstverständlich kommt es immer auf die jeweilige Lebenssituation des Arztes an. Die Frage lässt sich allerdings nicht unbedingt aus steuerlicher, sondern eher aus betriebswirtschaftlicher Sicht beantworten.

Hier zählt in erster Linie die Betrachtungsweise. Denn es kommt darauf an, ob ein Mietvertrag mit einer Laufzeit über den Praxisverkauf hinaus als Vor- oder Nachteil gesehen wird. Für eine längere Vertragslaufzeit spricht, dass man sich damit längerfristig den günstigeren Mietpreis sichert.

Dagegen spricht, dass eine lange Laufzeit hinderlich ist, falls der Käufer zeitnah zum Praxiserwerb den Standort wechseln möchte. Aus unseren Erfahrungen heraus schätzt der Praxiskäufer eher kurzfristige Mietverträge. Dann kann er bei neuen Entscheidungen deutlich flexibler agieren.

Weiter aus der Sicht Arztpraxis und Steuern: Gibt es für 2017 Neuerungen bzw. aktuelle Änderungen in den steuerlichen Bestimmungen, die für niedergelassene Mediziner relevant sein können?

JANA WOLLENBERG: Grundsätzlich gibt es in jedem Jahr steuerliche Neuerungen. Für 2017 ist die weitere Anpassung des Mindestlohns sicherlich für manche Praxen ein Thema, besonders wenn sie Minijobber z.B. als technische Aushilfen oder Reinigungskräfte beschäftigen.

Wasserdichte Verträge gegen Scheinselbstständigkeit für Freiberufler-Mitarbeiter

Außerdem prüft die Deutsche Rentenversicherung derzeit häufig Verträge hinsichtlich der Frage der Scheinselbstständigkeit. Hier sind vom niedergelassenen Arzt die bestehenden Verträge für Freiberuflicher-Mitarbeiter seiner Praxis nochmals genauestens dahingehend zu prüfen, ob die Anforderungen und Abgrenzungen zu Arbeitnehmern eingehalten worden sind. Dieses Thema betrifft insbesondere Physio- und Ergotherapeuten, Zahnärzte mit tätigen Prophylaxe-Schwestern auf Honorarbasis und auch Honorarärzte.

Wesentliche weitere Gesetzesänderungen betreffen eher Verfahrensvorschriften. Gemeint ist insbesondere das jetzt aufgehobene Bankgeheimnis bei Auslandskonten.

Zudem wurde endlich die Erbschaftsteuerreform verabschiedet. Die jetzt vorgenommenen Änderungen beziehen sich auf die Übertragung von Betriebsvermögen und die damit im Zusammenhang stehenden Steuervergünstigungen. Die Übertragung von Privatvermögen und die persönlichen Freibeträge bleiben unverändert - z.B. 500.000 Euro Freibetrag für Ehegatten und 400.000 Euro Freibetrag pro Elternteil für jedes Kind.

Jana Wollenberg ist als Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin u.a. mit Spezialisierung auf die Branche Gesundheitswirtschaft.

Foto: [Kanzlei Wollenberg & Wissing](#)



PraxXpert® verbindet die Interessen niedergelassener Mediziner und
spezialisierter Unternehmen und schont wertvolle Ressourcen.

IMPRESSUM:

Holger Brummer
Naumburger Str. 44
04229 Leipzig

KONTAKT:

+49 341 33 73 33 15
info@praxxpert.de
www.praxxpert.de